

„piscatio in aquis tam in fluentibus quam in paludibus a loco qui dicitur Wigenstein usque Velleturli cenobio Gengenbacensi adiudicatur“¹⁾. Oberhalb und unterhalb dieser Punkte herrschte Freiheit des Fischfangs in der Kinzig, jedoch gerade in dem für die Gengenbacher Einwohner entscheidenden Gebiete nicht. Das große Weistum bestimmte, daß der Fischfang und die Benützung des Wassers in den Bächen vom Willen des Abtes abhängig sei; alle in der Kinzig gefangenen großen „bännigen“ Fische wurde ihm ebenfalls zugesprochen und die Aufsicht darüber auf das strengste durchgeführt. Mit allem Nachdruck hielt das Kloster sein Ober-
eigentum an den Gewässern aufrecht und ließ sich seine Rechte immer aufs neue gewährleisten, wogegen die Bauern und Bürger die Ansicht vertraten, daß ihnen ein allgemeines Recht zum Fischfang zustände und ihnen nur auf ungerechte Weise vorenthalten werde. Uebertretungen und Klagen kamen in großer Anzahl vor; alle Entscheidungen erwiesen sich indessen als ziemlich nutzlos. Die vom Kloster mit den Fischereigründen belehnten Fischer bildeten jedoch keine hofhörige Genossenschaft; sie hatten das Recht, das ganze Jahr hindurch Fische zu fangen. Aber vom 1. Mai bis Lichtmeß mußten sie dafür dem Kloster in jeder Woche, drei ausgenommen, einen Tag dienen und ihren Fang abliefern, wofür sie ihre Beföstigung „einen Wecken als einem Herren“ erhielten²⁾. Unter den siebenzehn freien Knechten des Klosters begegnen wir drei geschworenen Fischern „des gotshuß dry Fischer“³⁾; es sind dies die vom Abt ernannten zur Aufsicht und Klage verpflichteten Vorsteher der Lehensfischer. Diese drei Fischer des Gotteshauses hatten dem Schultheißen jede Woche am Freitag oder Samstag einen Fisch im Werte von etwa 1 β zu geben, wohingegen er ihnen jedesmal eine Kanne Wein von etwa 1 Maß Inhalt verabfolgen sollte. Der Schultheiß hatte nach altem Herkommen von den Fischern, die Wasser von dem Kloster zu Lehen hatten, „sin wend“ Fische und zwar in der Weise, daß die Lehensfischer ihm die Hälfte des ersten Fangs Fische verabfolgen lassen sollten; wurde dann am gleichen Platz weitergefischt, so fiel jede weitere Abgabe weg. Der Schultheiß hatte dafür einen Knecht, der auch beim Fang behilflich war, zu schicken, der den Fischern Brot und Wein bei dieser „Wende“ verabreichte⁴⁾. Immer nur auf kurze Fristen oder im besten Fall

¹⁾ Krieger, Topograph. Wörterbuch 2, 1135; Ueber die Entwicklung des Fischereiregals vgl. Buchenberger, Handwörterbuch d. Staatswissenschaften 7, 386 f. Auch in Gengenbach ist das Fischereiregalsrecht vom König, dem es zustand, an das Kloster verliehen worden, wie dies auch bei anderen Grundherrschaften vielfach der Fall war. — ²⁾ Ich folge hier der Darstellung Gotheins, 3. Kapitel „Die Reichstädte der Ortenau“ 235. — ³⁾ ZfGD. 15, 32, Anm. 1. Mone, Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert. — ⁴⁾ Walter, Weist. 12 §§ 64, 65.